

2. Ausgestaltung und Funktionsweise des Landtags

Nr. 5 Abgeordnetenzahl

Indem der Landtag an «Zeitnot, Sachkundenot und Bewertungsnot»³⁸ leidet, und keine personellen Ressourcen vorhanden sind, um dies zu lindern, muss der Landtag auf 50 Abgeordnete aufgestockt werden.

Nr. 6 Parlamentarische Stellvertretung abschaffen

Stellvertreter sitzen im Plenum, weil sich ordentliche Abgeordnete freiwillig vertreten lassen, ohne dass ein physischer Hinderungsgrund, sondern eine Abkehr von einem politischen Thema oder von der Parteimeinung vorliegt. Dies widerspricht der Verfassung, weshalb die parlamentarische Stellvertretung abgeschafft werden sollte. Dadurch wären nur die tatsächlich durch Wahl legitimierten ordentlichen Abgeordneten im Landtag vertreten. Dies muss allerdings mit einer Erhöhung der Mandatszahl einhergehen.

Nr. 7 Rangfolge der parlamentarischen Stellvertretung

Falls an der parlamentarischen Stellvertretung festgehalten wird, muss die Regelung eingeführt werden, dass im Stellvertretungsfall – der nur bei einem physischen Hinderungsgrund eintreten kann – derjenige Stellvertreter an der betreffenden Landtagssitzung teilnimmt, welcher von den Stellvertretern bei den Landtagswahlen am meisten Stimmen erhalten hat.

Nr. 8 Ausschluss der parlamentarischen Stellvertretung von Delegationen

Es widerspricht der Verfassung, dass stellvertretende Abgeordnete in Delegationen als Vollmitglied bestellt werden. Dies ergeht aus der Verfassung, doch sollte es aus Gründen der Rechtsklarheit – analog der Regelung bei Kommissionen – ausgeschlossen werden.

Nr. 9 Parlamentsdienst

Im «relativen Milizsystem»³⁹ müssen die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Landtag und das System an sich funktions-

38 Eichenberger, Kontrolle, S. 285.

39 Marti, S. 109.